

Der Revierauschuß hat die Wahl zu veranstalten und das Ergebnis der Wahl der Bergbehörde anzuzeigen.

#### § 97.

##### Prüfung der Wahl.

Die Bergbehörde hat zu prüfen, ob der Revierauschuß gesetzmäßig constituirt ist und, wenn eine Ergänzungswahl den gesetzlichen Erfordernissen nicht entspricht, die Bornaahme einer neuen Wahl anzuordnen.

#### § 98.

##### Remuneration.

Ob und welche Remuneration die Mitglieder des Revierauschusses erhalten sollen, haben die Bergwerksbesitzer nach relativer Stimmenmehrheit (vergl. § 93) zu bestimmen.

Baare Auslagen, zu welchen der Revierauschuß durch seine Geschäftsführung oder einzelne Mitglieder desselben als solche genöthigt sind, müssen denselben jedenfalls vergütet werden.

#### § 99.

##### Vorsitzender und Stellvertreter.

Der Revierauschuß wählt unter sich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

Dem Vorsitzenden liegt die Leitung der Geschäfte ob, er hat die Vernehmung mit den übrigen Revierauschuß-Mitgliedern einzuleiten und alle Schriften und Bekanntmachungen, welche in Rechts- oder Verwaltungsangelegenheiten im Namen des Revierauschusses von letzterem ausgefertigt worden, durch Unterzeichnung seines Namens zu vollziehen, sowie überhaupt im Namen des Revierauschusses bindende Erklärungen abzugeben.

Der Stellvertreter tritt in den Wirkungskreis des Vorsitzenden, wenn dieser zu fungiren abgehalten ist.

#### § 100.

##### Bekanntmachung der Wahlen.

Die Ernennung der Mitglieder des Revierauschusses und der Ersatzmänner, sowie die Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters ist von dem Revierauschusse unter Angabe der Namen und des Wohnorts der Gewählten in der Leipziger Zeitung und in einem Localblatte, welches da, wo er seinen Sitz hat, oder an einem benachbarten Orte erscheint, bekannt zu machen (vergl. jedoch § 104).

Die Bekanntmachungen bewirken der Gewählten vollständige Legitimation.